

Raimunds IV. von Toulouse, zusammen, darein ist das Kloster offenbar in der Art verwickelt gewesen, dass der Abt der ersten, kirchenrechtlich anstössigen Ehe des Grafen¹, seines weltlichen Herren, nicht den von Rom geforderten Widerstand geleistet hat. Dieser Vorwurf trifft aber 1078 sicherlich bereits den von Cluni eingesetzten Abt bzw. vielleicht das von dem Grafen auch wider den Willen des Abtes genötigte Kloster (vgl. den Text in N. 1), also kann entweder er sich auch schon 1076 dieses Vergehens schuldig gemacht oder können schon damals die eben angedeuteten Verhältnisse im Kloster bestanden haben. Die Bannung von 1076 muss keineswegs die Folge von der in J.-L. 5016 erwähnten Notwendigkeit, im Kloster die Ordnung herzustellen, sein, vielmehr hängt sie auch 1076 ganz offenbar mit dem Ehehandel des Grafen zusammen²; also kann J.-L. 5016 von dieser Bannung und dem Jahre 1076 ganz gelöst und in andere Zeiten und Zusammenhänge gesetzt werden. Welcher Art diese aber sein können, gibt eine andere, urkundliche Quelle an die Hand.

Eine Urkunde der Gräfin Almodis von Le Rouergue, der Mutter Raimunds IV. von St. Gilles, vom 25. Dezember 1066 unterstellt das Kloster St. Gilles dem Abte von Cluni³. Wenn nun Gregor VII. in J.-L. 5016 die Mönche tröstet, 'quod nos abbati Cluniacensi non dedimus locum Sancti Egidii', so haben die Mönche offenbar der Verfügung der Gräfin widerstrebt und sich Beschwerde führend an den Papst gewandt, dieser hat aber im Gegenteil die Bestimmung der Gräfin bestätigt; jetzt beruhigt er die Mönche über Umfang und Bedeutung ihrer Unterwerfung unter Cluni. Diese selbst ist also bereits 1066 oder in den nächst-

1) Raimund IV. von St. Gilles, Graf von Rouergue, Nîmes und Narbonne seit 1066, durch seinen Bruder Wilhelm IV. zum Grafen von Toulouse designiert seit 1088, war in erster Ehe im Jahre 1066 mit der dem Namen nach nicht bekannten Tochter Bertrands I., Grafen der Provence, seiner Cousine, vermählt. Seine zweite Gemahlin wird als solche zuerst 1080 genannt, bis dahin hatte also das Vorgehen Gregors VII. gegen den Grafen (und das Kloster) zum Erfolg der Scheidung der ersten Ehe geführt. Mas-Latrie, *Trésor chronologique* p. 1688. 2) Vgl. den oben S. 541 mitgeteilten Text des Registerberichts von 1076. 3) Sackur in einer Note zu seiner Ausgabe des Rangerius zog diese in der *Gallia christiana* 1, p. 555 genannte Urkunde heran. Erhalten ist sie nach der G. chr. in den *Fragmenta historica* des Claude Estiennot, die nach Mitteilung des Auskunftsbüros Deutscher Bibliotheken in Berlin Manuskripte sind, die sich im Besitze des Benediktinerordens befinden und zur Zeit der Ausarbeitung dieses Aufsatzes nicht zugänglich waren. Ueber Dom Claude Estiennot vgl. de la Serre in der *Nouvelle biographie universelle* t. 16, Sp. 560 f.